GECT EVTZ Euregio Senza Confini r.l. Euregio Ohne Grenzen mbH Carinzia-Friuli Venezia Giulia-Veneto Kärnten-Friaul Julisch Venetien-Venetien

STRATEGISCHE VEREINBARUNG ZUR PLANUNG UND UMSETZUNG EINES NACHHALTIGEN SYSTEMS DER GRENZÜBERSCHREITENDEN MOBILITÄT IM RAHMEN DES EVTZ EUREGIO OHNE GRENZEN MBH ZWISCHEN DEM LAND KÄRNTEN, DER AUTONOMEN REGION FRIAUL-JULISCH VENETIEN UND DER REGION VENETIEN

Das Land Kärnten der Republik Österreich, vertreten durch Landeshauptmann Peter Kaiser, die Autonome Region Friaul Julisch Venetien der Italienischen Republik, vertreten durch den Präsidenten *pro tempore* und die Region Venetien der Italienischen Republik, vertreten durch den Präsidenten *pro tempore*,

Prämisse

a) Die Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006, später geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, sieht vor, dass die Mitgliedstaaten, im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften, einen Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) gründen können.

b) Mit Gesetz Nr. 88 vom 7. Juli 2009 und mit Gesetz vom 18. Dezember 2008 wurde die Verordnung Nr. 1082/2006 vom italienischen Staat und vom österreichischen Staat umgesetzt.

c) Die Autonome Region Friaul-Julisch Venetien, das Land Kärnten und die Region Venetien gründeten den EVTZ "Euregio Senza Confini r.l. - Euregio Ohne Grenzen mbH" mit Sitz in Triest, indem sie am 27. November 2012 in Venedig die Gründungsurkunde unterzeichneten. Der EVTZ wurde unter der Nr. 4 in das nationale EVTZ-Register beim Vorsitz des Ministerrats eingetragen, wodurch er zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wurde.

d) Der EVTZ genehmigte die Geschäftsordnung und nahm die Ernennung der Organe vor.

e) In der EVTZ-Satzung sind folgende Maßnahmenbereiche genannt: Energie und Umweltressourcen, Abfallwirtschaft, Verkehr, Infrastruktur und Logistik, Kultur, Sport, Bildung und Hochschulbildung, Sozial- und Gesundheitsbereich, Zivilschutz, Wissenschaft, Forschung, Innovation und Technologie, Landwirtschaft, Tourismus, Wirtschaft, Kommunikationsinfrastruktur, Arbeit, Berufsausbildung und Handel.

f) Der EVTZ "Euregio Senza Confini r.l. - Euregio Ohne Grenzen mbH" kann als grenzüberschreitende Gebietskörperschaft in seinem Gebiet gemeinsame Aktionen planen und durchführen, mit denen die Aktivitäten zur Förderung der nachhaltigen Mobilität der Menschen im grenzüberschreitenden Raum gefördert werden sollen.

g) Es wird verwiesen auf die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates.

h) Es wird verwiesen auf die Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006. Insbesondere auf Artikel 25, nach dem die Mitgliedstaaten bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen über eine weitergehende Liberalisierung der unter diese Verordnung fallenden Verkehrsdienste treffen können, insbesondere hinsichtlich der Genehmigungsregelung sowie der Vereinfachung der Kontrollpapiere oder der Befreiung davon, besonders in Grenzregionen, und die Kommission über alle geschlossenen Vereinbarungen unterrichten.

i) Die Anbahnung der vorliegenden Vereinbarung beruht auf den Erfahrungen, die im Rahmen des europäischen Projekts *EMOTIONWay* (Interreg V-A Italien-Österreich 2014-2020) zur Verbesserung der nachhaltigen grenzüberschreitenden Mobilität gesammelt wurden, dessen Lead Partner der EVTZ Euregio Ohne Grenzen war. Die Weiterentwicklung wird durch das Projekt *EU-MOVE: ÖPNV Ohne Grenzen* (Interreg VI-A Italien-Österreich 2021-2027) (nachstehend kurz EU-MOVE) unterstützt, das vom EVTZ Euregio Ohne Grenzen mbH

gefördert wurde und das den Austausch zwischen den zuständigen Akteuren durch eine grenzüberschreitende fachliche Arbeitsgruppe wiederbelebt und gefestigt hat.

j) Diese grenzüberschreitende fachliche Arbeitsgruppe, die im Rahmen des Projekts *EU-MOVE* eingerichtet wurde, identifizierte die administrativen und rechtlichen Hindernisse, die der Entwicklung eines integrierten grenzüberschreitenden öffentlichen Personenverkehrs im Wege stehen, und verdeutlicht den eindeutigen politischen Willen der Autonomen Region Friaul-Julisch Venetien, des Landes Kärnten und der Region Venetien zur Verstärkung der Zusammenarbeit.

k) Das Projekt *EU-MOVE* fügt sich in die strategischen Leitlinien ein, die von der 19. Versammlung des EVTZ Euregio Ohne Grenzen mbH genehmigt wurden, die ein Mandat zur Förderung gemeinsamer Lösungen zur Überwindung grenzüberschreitender Hindernisse für die Mobilität erteilt hat, die als strategische Priorität angesehen wird.

l) Die Zusammenarbeit im Bereich Mobilität ist Teil einer umfassenderen Strategie der Multi-Level-Governance, die vom EVTZ Euregio Ohne Grenzen mbH gefördert wird und darauf abzielt, administrative und rechtliche Hindernisse zu überwinden, die Interoperabilität der Systeme zu fördern und die integrierte lokale Entwicklung durch einen ständigen Dialog zwischen regionalen Verwaltungsbehörden und territorialen Akteuren zu unterstützen.

m) Die Autonome Region Friaul-Julisch Venetien und das Land Kärnten erkennen das beidseitige Interesse an und beabsichtigen, sich gemeinsam für die Verwirklichung grenzüberschreitender Angebote im öffentlichen Personenverkehr einzusetzen, um den Bürgerinnen und Bürgern und insbesondere den Gemeinschaften in Grenzgebieten nachhaltige und innovative Verkehrsdienste anzubieten und um ihre jeweiligen Gebiete aufzuwerten.

n) Die Region Venetien nimmt als Unterzeichner mit Beobachterrolle, insbesondere in Bezug auf die in Artikel 6 der vorliegenden strategischen Vereinbarung genannten Aktivitäten, an der Arbeitsgruppe zum Thema grenzüberschreitender öffentlicher Personenverkehr teil, um zur Koordinierung der Initiativen im Grenzgebiet mit der Region Friaul-Julisch Venetien und dem Land Kärnten beizutragen, auch durch die Einbeziehung der zuständigen Vergabestellen der öffentlichen Nahverkehrsdienste in der Region.

o) Die Autonome Region Friaul-Julisch Venetien, das Land Kärnten und die Region Venetien haben ein gemeinsames Interesse daran, neue Tätigkeiten der Zusammenarbeit aufzunehmen bzw. die bereits bestehenden Tätigkeiten als EVTZ im Bereich der nachhaltigen grenzüberschreitenden Mobilität fortzusetzen.

p) Die in der Satzung des EVTZ vorgesehenen Formen der Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich der nachhaltigen grenzüberschreitenden Mobilität, werden auch im Rahmen der europäischen Instrumente der territorialen Zusammenarbeit und der direkt verwalteten EU-Programme koordiniert durchgeführt.

All dies vorausgeschickt, werden folgende Vereinbarungen getroffen:

Art. 1
Gegenstand der strategischen Vereinbarung

1. Diese strategische Vereinbarung regelt die Modalitäten der Identifizierung, Gestaltung und Durchführung grenzüberschreitender Angebote für den öffentlichen Personenverkehr auf der Straße und auf der Schiene im Zuständigkeitsgebiet der Autonomen Region Friaul-Julisch Venetien und des Landes Kärnten.

2. Die im vorstehenden Absatz genannten Angebote werden im Rahmen öffentlicher Verkehrsdiensteverträge erbracht, die von der Autonomen Region Friaul-Julisch Venetien und vom Land Kärnten mit den jeweiligen Betreibern des öffentlichen Personenverkehrs geschlossen werden.

3. Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Verkehrsdienste auf der Straße können sowohl als Linienverkehr als auch in Form flexibler Angebote gestaltet werden.

4. Die Region Venetien beteiligt sich als Beobachter an dieser strategischen Vereinbarung und trägt zur Verfolgung ihrer Ziele bei, indem sie auch die zuständigen Vergabestellen der öffentlichen Nahverkehrsdienste in der Region in die Vergleichsaktivitäten und in die technische Koordinierung einbezieht. Dabei wird die Region Venetien weder direkte Verpflichtungen noch finanzielle Aufwendungen im Rahmen der Durchführung der in den folgenden Artikeln geregelten Dienste übernehmen.

Art. 2
Anwendbares Recht

Geschlossen und durchgeführt wird die vorliegende strategische Vereinbarung im Einklang mit der italienischen und der österreichischen Gesetzgebung sowie mit den einschlägigen Völkerrechtsbestimmungen und unter Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft Italiens und Österreichs in der Europäischen Union ergeben.

Art. 3 Allgemeine Grundsätze und Ziele

1. Ziel dieser strategischen Vereinbarung ist es, die nachhaltige Mobilität zwischen der Autonomen Region Friaul-Julisch Venetien und dem Land Kärnten durch die koordinierte Planung des öffentlichen Mobilitätssystems und die Festlegung und Umsetzung eines grenzüberschreitenden öffentlichen Personenverkehrs zu stärken.

2. Gemeinsame Ziele des grenzüberschreitenden öffentlichen Mobilitätssystems sind:

   a) die wirtschaftliche Entwicklung der Länder und deren Aufwertung, auch für den Tourismus;
   b) die Stärkung der sozialen Beziehungen;
   c) ein Beitrag zur Erreichung der europäischen, nationalen und regionalen Ziele zur Verringerung der Treibhausgas-Emissionen;
   d) größere ökologische Nachhaltigkeit im Bereich Mobilität und Verkehr sowie bessere Luftqualität und geringere Lärmbelastung in den Gebieten;
   e) eine bessere Erreichbarkeit der Gebiete und ein besserer Zugang zum öffentlichen Personenverkehr;
   f) bessere Anbindungen an das Radwegenetz, mit besonderem Bezug auf die wichtigsten touristischen Radrouten und die wichtigsten Sehenswürdigkeiten;
   g) die Entwicklung eines integrierten Mobilitätssystems im Dienste des grenzüberschreitenden Gebiets.

Art. 4
Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieser strategischen Vereinbarung sind nachstehende Begriffe folgendermaßen definiert:

   a) Linienverkehr im öffentlichen Personenverkehr: Verkehrsverbindung zwischen einzelnen Haltestellen auf einer Strecke zwischen zwei Endstationen, durchgeführt auf der Grundlage im Voraus festgelegter Fahrpläne, allgemeiner Beförderungsbedingungen und Tarife. Verkehrsdienste dieser Art können als Linienverbindung mit Halt an jeder Haltstelle, mit Halt nur an einigen Haupthaltestellen oder als Direktverbindung (mit Halt nur an den Endstationen) erbracht werden.
   b) Flexibles Angebot im öffentlichen Personenverkehr auf der Straße: Verkehrsdienste, die in Gebieten und zu Zeiten mit geringer Nachfrage auch auf Abruf durchgeführt werden, auf festen oder variablen Strecken und mit Hilfe geeigneter Technologien.
   c) Grenzüberschreitender öffentlicher Personenverkehr: die Verkehrsdienste auf der Straße (Linienverkehr oder flexible Angebote) und auf der Schiene, die im Geltungsbereich dieser strategischen Vereinbarung bzw. entlang der Strecken durchgeführt werden, die von den jeweiligen nationalen oder regionalen Bestimmungen, von den entsprechenden spezifischen Planungsinstrumenten sowie, für die Autonome Region Friaul-Julisch Venetien, von Vereinbarungen mit dem italienischen Verkehrsministerium oder mit dem Land Kärnten festgelegt werden.
   d) Bezugsgebiet für die Verkehrsdienste auf der Straße: das Bezugsgebiet für die Umsetzung des grenzüberschreitenden öffentlichen Personenverkehrs auf der Straße ist in den jeweiligen nationalen und regionalen Bestimmungen festgelegt.
   e) Betreiber des öffentlichen Personenverkehrs: ein öffentlich-rechtliches oder ein privates Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe, das/die im öffentlichen Personenverkehr tätig ist, oder jegliche öffentliche Körperschaft, die öffentlichen Personenverkehr betreibt, und über einen öffentlichen Verkehrsdienstevertrag im Zusammenhang mit den Diensten verfügt, um die es bei dieser strategischen Vereinbarung geht.
   f) Verkehrsdienstevertrag: eines oder mehrere rechtlich bindende Schriftstücke, mit denen, je nach konkreter Ausgestaltung, die Vereinbarung zwischen der zuständigen Behörde und einem Betreiber des öffentlichen Verkehrs über die Erbringung von Verkehrsdiensten formalisiert wird, die im Sinne der VO (EG) 1370/2007 und der jeweiligen anzuwendenden innerstaatlichen Bestimmungen mit Dienstleistungsverträgen oder Dienstleistungskonzessionsverträgen vergeben werden können.

2. In jedem Fall gelten die Begriffsbestimmungen aus Artikel 2 der Verordnung (EG) 1370/2007.

Art. 5
Genehmigungen

1. Die grenzüberschreitenden Verkehrsdienste, die nach den Vorgaben dieser strategischen Vereinbarung abgestimmt und umgesetzt werden, fallen unter die Vorschriften aus Art. 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1370/2007, ergänzt durch die Verordnung (EU) 2338/2016.

2. Die Autonome Region Friaul-Julisch Venetien und das Land Kärnten vereinbaren, unter Einhaltung der oben genannten sektorspezifischen Regelung der Europäischen Union, dass die Genehmigung zur Erbringung der Verkehrsdienste als Betreiber des öffentlichen Personenverkehrs im eigenen Gebiet auch die Erbringung der in dieser strategischen Vereinbarung vorgesehenen grenzüberschreitenden Verkehrsdienste zulässt.

Art. 6
Arbeitsgruppe zum Thema grenzüberschreitender öffentlicher Personenverkehr

1. Um die Durchführung dieser strategischen Vereinbarung zu fördern und zu unterstützen, richten die Autonome Region Friaul-Julisch Venetien, das Land Kärnten und die Region Venetien eine grenzüberschreitende fachliche Arbeitsgruppe für den grenzüberschreitenden öffentlichen Personenverkehr (nachstehend kurz „Arbeitsgruppe") als festes Gremium für den Austausch und die operationelle Koordinierung ein.

2. Die Arbeitsgruppe wurde im Rahmen des Projekts EU-MOVE: ÖPNV Ohne Grenzen eingerichtet, mit Kofinanzierung durch das Programm Interreg Italien-Österreich VI-A 2021-2027. Sie geht jedoch über diesen Projektrahmen hinaus und entwickelt sich zu einem permanenten Instrument der Zusammenarbeit zwischen der Autonomen Region Friaul-Julisch Venetien, dem Land Kärnten und der Region Venetien, um gemeinsam Lösungen zu finden, operative Vorschläge auszuarbeiten und die Umsetzung der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen zu überwachen.

3. Die Arbeitsgruppe kann weitere sektorale Untergruppen für die fachliche Festlegung der Maßnahmen und der sich daraus ergebenden Projekte zur Durchführung dieser Vereinbarung einrichten.

4. Die von der Arbeitsgruppe festgelegten Maßnahmen und Projekte werden nach Zustimmung der Autonomen Region Friaul-Julisch Venetien und des Landes Kärnten und unter Einbeziehung der territorial zuständigen Gemeinden und der Region Venetien umgesetzt.

5. Die Autonome Region Friaul-Julisch Venetien, das Land Kärnten und die Region Venetien ernennen ihre Vertreter in der Arbeitsgruppe, die als Ansprechpartner für die Durchführung dieser strategischen Vereinbarung fungieren.

6. Die vorstehend genannten Vertreter aus der Arbeitsgruppe informieren die Vertragsparteien regelmäßig über die von der Arbeitsgruppe selbst und den eventuellen sektoralen Untergruppen durchgeführten Tätigkeiten sowie über die Fortschritte bei der Durchführung dieser strategischen Vereinbarung.

Art. 7
Schwerpunkte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Die nachfolgend angeführten Schwerpunkte definieren den Rahmen der in Art. 6 genannten Arbeitsgruppe und deren sektoraler Untergruppen und werden im Zuge der kontinuierlichen gemeinsamen Zusammenarbeit im Detail erarbeitet und weiterentwickelt:

a) **Gemeinsame Planung des grenzüberschreitenden öffentlichen Personenverkehrs** gemäß der im Rahmen dieser strategischen Vereinbarung definierten Ziele.
b) **Entwicklung harmonisierter Produkte und Tarife** für die Nutzung des grenzüberschreitenden öffentlichen Personenverkehrs.
c) **Integration der grenzüberschreitenden öffentlichen Personenverkehrsdienste** und der entsprechenden Informationsflüsse in die nationalen und regionalen Informationssysteme.
d) **Monitoring** der grenzüberschreitenden Verkehrsdienste, die unter Durchführung dieser Vereinbarung umgesetzt werden.
e) **Infrastrukturplanung** mit Fokus auf Förderung von Intermodalität und Fahrgastinformation.
f) **Maßnahmen zugunsten von nachhaltiger Mobilität und Energiewende**, z.B. Einsatz von Fahrzeugen mit alternativen Antriebstechnologien.

g) **Gemeinsame Planung und Umsetzung von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen** zu grenzüberschreitenden öffentlichen Personenverkehrsdiensten.
h) **Austausch und Verbreitung von bewährten Praktiken** zum Thema Intermodalität sowie von Betriebsmodellen und -standards für Bahnhöfe und Haltestellen, um die Attraktivität des nachhaltigen Mobilitätssystems zu fördern und das Nutzererlebnis zu erleichtern und zu verbessern.

Art. 8
Modalitäten der Festlegung und Gestaltung der grenzüberschreitenden Verkehrsdienste

1. Die Verkehrsdienste, die Gegenstand dieser strategischen Vereinbarung sind, werden ausgehend von spezifischen Projekten umgesetzt, die zwischen der Autonomen Region Friaul-Julisch Venetien und dem Land Kärnten und den Betreibern des öffentlichen Personenverkehrs abgestimmt werden, unter Einbeziehung der betroffenen Gebiete und der territorialen Interessensträger, und die mit den jeweiligen sektorspezifischen Planungen im Einklang stehen. Sie werden versuchsweise aktiviert und später bestätigt, wenn der Versuch erfolgreich war.

2. Die im vorstehenden Absatz genannten grenzüberschreitenden Verkehrsdienste werden von den Betreibern des öffentlichen Personenverkehrs, die über die entsprechenden Verkehrsdiensteverträge verfügen, gemeinsam umgesetzt und können mit verschiedenen Modalitäten realisiert werden, wie:
   a) Verlängerung der internen Strecken bis zum Anschlusspunkt an den öffentlichen Personenverkehr jenseits der Grenze in Übereinstimmung mit den nationalen und regionalen Rechtsvorschriften;
   b) neue grenzüberschreitende Verkehrsdienste;
   c) Koordinierung der Fahrpläne.

3. Bei der Planung und Gestaltung der grenzüberschreitenden Verkehrsdienste wird auch die Anbindung an das örtliche Radwegenetz von nationalem und regionalem Interesse sowie an die Radwege zu den wichtigsten Sehenswürdigkeiten berücksichtigt.

4. Das System der grenzüberschreitenden Verkehrsdienste wird mit dem Ziel entwickelt, die Zugänglichkeit für Personen mit eingeschränkter Mobilität zu erleichtern.

Art. 9
Kosten für die Durchführung der Vereinbarung

1. Die Kosten für die Durchführung dieser strategischen Vereinbarung werden von der Autonomen Region Friaul-Julisch Venetien und vom Land Kärnten im Rahmen ihrer Verkehrsdiensteverträge und ihrer finanziellen Möglichkeiten oder auf der Grundlage spezifischer Finanzierungslinien getragen.

2. Die Finanzierung der grenzüberschreitenden Initiativen zur Durchführung der vorliegenden strategischen Vereinbarung erfolgt auf Grundlage von zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossenen Vereinbarungen.

Art. 10
Änderungen oder Ergänzungen

Eventuelle Änderungen oder Ergänzungen dieser strategischen Vereinbarung können mit Zustimmung der Vertragsparteien schriftlich niedergelegt werden.

Art. 11
Streitigkeiten

Jegliche Unstimmigkeit über die Auslegung und/oder Durchführung dieser strategischen Vereinbarung wird durch direkte Beratungen gütlich beigelegt.

Art. 12
Schutz der Informationen

1. Die Autonome Region Friaul-Julisch Venetien, das Land Kärnten und die Region Venetien sehen davon ab, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Parteien, die Informationen, die sie im Rahmen dieser strategischen Vereinbarung oder im Zusammenhang damit von selbigen erhalten, an Dritte weiterzugeben.

2. Jede Vertragspartei schützt die personenbezogenen Daten, die sie von den anderen Vertragsparteien bei der Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen dieser strategischen Vereinbarung erhält, gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 und den jeweiligen nationalen Vorschriften zur Ergänzung der genannten Verordnung.

Art. 13
Abschließende Bestimmungen

1. Die vorliegende strategische Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

2. Diese strategische Vereinbarung hat eine Laufzeit von fünf (5) Jahren und verlängert sich automatisch um weitere fünf (5) Jahre, es sei denn, eine der Vertragsparteien teilt der anderen Parteien sechs (6) Monate vor dem Verlängerungsdatum ihre Kündigungsabsicht mit.

Zu Urkund dessen haben die hierzu entsprechend befugten Unterzeichner diese strategische Vereinbarung unterschrieben.

Ausgefertigt in Klagenfurt am Wörthersee am 03.12.2025 in fünf Originalen, drei in italienischer und zwei in deutscher Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen verbindlich sind.

6